3. Anleihe.

Die Bürgerschaft genehmigt die durch die Finanzdeputation nach deren Bericht vom 15. d. M. mit der Agentur der Braunschweigischen Bank zu Netto 98¼ % abgeschlossenen Anleihe von 900,000 Thaler gegen in gewöhnlicher Form auszustellende Obligationen zu 4½ % jährlicher Zinsen, deren Capitalbeträge von Seiten der Darleiher nicht kündbar sind, wogegen dem Staat nach Ablauf des Jahres 1863 die Kündigung der ganzen Anleihe oder auch der Abtrag und die Tilgung einzelner Obligationen, nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung durch die Weser-Zeitung und die Bremer Nachrichten vorbehalten wird.

Die Bürgerschaft genehmigt ferner, daß zur Tilgung der Anleihe eine jährliche Dotation von 2 % für die Dauer von 20 Jahren, von 1859 an, bestimmt, daß deren Betrag jährlich dem Tilgungsfond überwiesen und sammt den Zinsen zur Tilgung der Staatsschulden verwandt werde.

Endlich genehmigt die Bürgerschaft, daß der Erlös veräußerter Bauplätze zu Bremerhaven und Bremen auch ferner zur Bestreitung der Dotationsgelder verwandt werde, daher die Generalcasse nur einstweilen für dieselben in Vorschuß zu treten habe und daß bis zum Ablauf des Jahres 1863 die Dotationsgelder dieser Anleihe von der Schuldentilgungsdeputation zur Tilgung der anderweitigen 4½ procentigen Staatsschulden benutzt werden.

4. Ergänzung.

Die Bürgerschaft macht endlich die Mittheilung, daß sie an Stelle des auf sein Ansuchen aus der Deputation für Revision der Gewerbeordnung entlassenen Herrn Engelbert Klugkist den Herrn Carsten Waltjen zum Mitgliede dieser Deputation wieder erwählt hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. April 1858.

1. Verbreiterung der Wachtstraße.

In dem Bericht der Deputation für das Bauwesen vom 8. April d. J. ist allem Anschein nach von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Eigenthümer des in Frage stehenden Hauses jedenfalls einer partiellen die vollständige Abtretung desselben an den Staat vorzuziehen entschlossen sei. Sie hat daher ungeachtet sie den Raum, dessen Expropriation durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei, genau und ausweise des beigelegten Risses in ausreichendem Maaße festgestellt, auf die Expropriation des ganzen Erbes ihren Antrag gerichtet. Nachdem nun aber durch eine directe Eingabe des Eigenthümers an den Senat jene Voraussetzung als zur Zeit unbegründet sich erwiesen hat, so wird dem Gesetz gemäß nur von einer Expropriation in der bezeichneten Beschränkung die Rede sein können.

Indem der Senat daher nur mit der beantragten Expropriation in dieser Beschränkung sich einverstanden erklärt, wird im Uebrigen den Anträgen der Bürgerschaft unter Nr. 1, 2 und 4 gemäß zu verfahren sein; weshalb der Senat auch, in der Voraussetzung daß die Bürgerschaft bei der veränderten Sachlage seiner Ansicht beitreten werde, zu Mitgliedern der im §. 4 des Expropriationsgesetzes vorgesehenen Deputation seinerseits die Herren Senatoren Lampe und Grave ernannt hat.

2. Veränderungen an den projectirten Zollschuppen an der Holzpforte.

Auch der Senat ist damit einverstanden, daß in Betreff der Benutzung des zum Zollschuppen nicht zu verwendenden Theils des Dransfeld'schen Erbes nach Maßgabe des Berichts der Deputation für das Bauwesen vom 10. Febr. d. J. (S. 14 der Verhandl.) verfahren werde, und bewilligt die dafür erforderlichen Mehrkosten ad 3300 Thaler.

Diese Angelegenheit ist somit nunmehr durch übereinstimmende Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft im Uebrigen erledigt, und wird nur noch der von der Baudeputation an dem angeführten Orte in Aussicht gestellte Bericht in Betreff der Expropriationsgelder, insofern eine Nachbewilligung als erforderlich sich ergiebt, zu erwarten sein.

3. Anleihe.

Der von der Finanzdeputation, nach deren Berichte vom 15. d. M., mit der Agentur der Braunschweiger Bank abgeschlossenen Anleihe von 900,000 Thalern ertheilt der Senat, in Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 21. d. M., seine Genehmigung. Er ist damit einverstanden, daß für die Tilgung dieser Anleihe eine jährliche Dotation von zwei Procent, auf die Dauer von zwanzig Jahren, vom Jahre 1859 an, festgestellt und demnach der entsprechende Betrag jährlich dem Tilgungsfond überwiesen und sammt den Zinsen zur Abtragung der Staatsschulden verwandt werde. Nicht minder tritt er dem Beschlusse der Bürgerschaft darin bei, daß der Erlös veräußerter Bauplätze zu Bremerhaven und Bremen auch ferner zur Bestreitung der Dotationsgelder verwandt werde, daher die Generalcasse nur einstweilen für dieselben in Vorschuß trete, und daß bis zum Ablauf des Jahres 1863 die Dotation dieser Anleihe zur Tilgung der anderen $4\frac{1}{2}$ procentigen Schulden zu benutzen sei.